

**Der Vorsitzende des
Provinzialsynodalrates
der Rheinprovinz**

Duisburg-Laar, den 19. Juli 1938.
Rolandstr. 33
Fernspr. 43645/6

Tgb.-Nr. III 121.

An die

evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz.

Der neu ernannte Provinzialsynodalrat der Rheinprovinz wird selten vor die Öffentlichkeit treten. Seine Arbeit ist eng verbunden mit derjenigen des Konsistoriums. Es liegt ihm aber daran, daß jeder, der es wissen will, in der Lage ist zu beurteilen, was vorgeht. Ich lege darum den Gemeinden einen Bericht bei, den ich dem Provinzialsynodalrat erstattete, bevor er zusammentrat. Die erste Sitzung war am 12. Juli 1938. Es wohnten 23 Mitglieder des Provinzialsynodalrates der Verhandlung bei, ebenso das gesamte Konsistorium. Die Ernennungen sind noch nicht abgeschlossen, werden es auch bei den allgemein herrschenden Ferien erst nach einigen Wochen sein können; alsdann wird die Mitteilung der Mitgliederliste an die Gemeinden erfolgen.

In den Vorverhandlungen zu den Ernennungen, die entsprechend der Neuheit der Sache nicht immer einfach waren, traten mehrere Grundanliegen hervor, die allgemeine Bedeutung haben.

Vor dem Kriege war eigentlich nur die rheinisch-westfälische Kirche presbyterial-synodal verfaßt. Erst nach dem Kriege begann der Ausbau der Kirche der altpreussischen Union nach dem Vorbild der rheinisch-westfälischen Kirchenverfassung, unter Einbeziehung des Verwaltungskörpers in die Selbstverwaltung der Kirche, nachdem der Staat die große Position der Hohenzollern geräumt hatte, die sich darin kennzeichnete, daß im Osten bis zum Superintendenten herab, im Rheinland und Westfalen bis zum Konsistorium herab königliche Behörden waren. Nach der marxistischen Auffassung konnte neben dem Staate, der nicht viel mehr war als ein Verein, auch eine Kirche mit Vereinsrechten ein selbständiges Dasein behalten, sehr zum Wohlbehagen der katholischen und auch der evangelischen Kirche, die ohne es recht zu gestehen, von der mit vielem diplomatischen Geschick behaupteten Vormachtsstellung der katholischen Kirche einen nicht unbeträchtlichen Nutzen zog. Wir sehen heute aus dem Vorgehen des totalen Staates, der nicht nach Vorbildern in der Vergangenheit sucht, sondern sich nach den eigenen, inneren Gesetzen entwickelt, daß das Vorgehen der Hohenzollern auf inneren staatlichen Gründen beruhte. Es ist von den Gemeinden am Niederrhein, die auf eine mehrhundertjährige presbyterial-synodale Entwicklung zurückblicken, leidenschaftlich bekämpft worden. Ihre Selbstverwaltungskörper haben in der großen Zeit vor 3—400 Jahren unvergeßliches geleistet und waren später noch so von Leben durchflutet, daß zum Beispiel die reformierte Gemeinde Elberfeld vor achtzig Jahren ein System der Armenpflege schaffen konnte, das als Elberfelder System in allen Großstädten der Welt innerhalb weniger Jahrzehnte Aufnahme gefunden hat. Für die niederrheinischen Gemeinden erschien und erscheint hier und da auch heute noch die Selbstverwaltung durch von unten herauf gewählte Körperschaften als die erste Lebensbedingung einer echten evangelischen Kirche. Dagegen schon im Süden der Provinz und erst recht im Osten der alten Monarchie Preußen mußte man mit den Selbstverwaltungskörpern fast ebensowenig anzufangen wie am Niederrhein mit den größeren Gemeindevertretungen, die nur zögernd und widerwillig eingeführt wurden.

Es muß jedem Geschichtskundigen klar sein, daß ein totaler Staat, falls ihm an der evangelischen Kirche überhaupt etwas liegt, zum mindesten die Position der Hohenzollern gegenüber der Kirche erstreben wird, und es ist nicht zu verkennen, daß die Bindung der Kirche an den Staat in der Vorkriegszeit wesentlich strenger war als heute. Es wäre also nicht zu verwundern, wenn der Staat die Bindung noch enger gestalten würde.

Anlage 1

Diese Entwicklung wäre zu beklagen, wenn die Selbstverwaltungsorgane der Kirche in einem Zustande gewesen wären, der ihnen ein unbedingtes Lebensrecht gewährleistet hätte. Dem war aber nicht so. Seit 1925 waren sämtliche Kirchenwahlen völlig politisiert mit den verschwindend wenigen Ausnahmen, wo weder nach Listen gewählt noch eine durch Kompromiß zustande gekommene Liste angenommen wurde. Die meisten Gemeinden werden von solchen Ausnahmefällen nichts wissen. Wenn der Staat zu dem heutigen Zeitpunkte Kirchenwahlen gestattete, so würde er ohne jeden Zweifel politisierende Wahlen gestatten. Er wird das nicht tun, denn es widerspricht seiner Sendung.

Von allen Selbstverwaltungskörpern der Kirche ist nur den Presbyterien bzw. den Gemeindepfarrkirchenräten das Recht einer bescheidenen Zuwahl von neuen an Stelle von ausgeschiedenen Mitgliedern gewährt, und auch diese nur bis zum 1. August 1938. Die höheren Stellen der Selbstverwaltung sind bereits durch mangelnde Erneuerung oder durch geschichtliche Vorgänge und Mißgriffe, die rückgängig zu machen gesetzlich nicht möglich war, zumeist verschwunden. Wir haben uns mit der Tatsache abzufinden, daß zu einer Erneuerung und zur lebendigen Wirksamkeit der kirchlichen Körperschaften es in absehbarer Zeit nur die Ernennung gibt, und daß diese Ernennung schließlich immer zurückgeht auf einen Hoheitsakt des Staates, so wie früher die Ernennung der Generalsuperintendenten ein reiner Hoheitsakt der Könige war und die Besetzung der Konsistorien ein Hoheitsakt des Oberkirchenrates, dessen Vollmacht letzten Endes aus der Staatsoberhoheit floß.

Unserem Gremium wird ohne Zweifel der Vorwurf gemacht werden, daß es des inneren Ansehens ermangele, weil es durch Ernennung zustande gekommen sei; und die Bekennende Kirche wird darauf hinweisen, wie vollkommen bei ihr die Frage der Selbstverwaltung gelöst sei. Dieser Anspruch ist nur dann glaubhaft, wenn sie sich als eine Sekte betrachtet, die nirgendwo auf der Gesamtheit einer Kirchengemeinde, sondern stets nur auf dem Eigenwillen einer Sondergruppe sich aufbaut, und deren Wahlen im wesentlichen oft nichts anderes sind als Ernennung.

Die Berechtigung der Kirchenleitung, auf dem Wege der Ernennung unsere Körperschaft bilden zu lassen, ist mir klar geworden durch die nicht bestreitbare Tatsache, daß im kirchlichen Sinne saubere Kirchenwahlen an der entscheidenden unteren Stufe, in den Gemeinden, nicht darum weil sie verboten wären, sondern wegen der seelischen Verfassung der Gemeinden zur Zeit unmöglich geworden sind. Die Polarisierung des öffentlichen Denkens durch die Kraft der Bewegung macht naturgemäß vor dem Kirchenraum nicht halt. Für mich ist diese Erkenntnis der inneren Unmöglichkeit einer im kirchlichen Sinne sauberen Wahl entscheidend gewesen für meine Zustimmung, daß das Amt des Präses ruhe und daß eine Neubildung der Selbstverwaltungskörperschaften auf dem bisherigen Wege zur Zeit nicht gesucht werden solle. Daß mir diese Entscheidung nicht leicht wurde, werden alle empfinden. Ich habe sie getroffen in der Erkenntnis, daß ein anderer Weg nicht möglich war.

In den Vorverhandlungen ist oft darauf hingewiesen worden, daß unsere Körperschaft, wofür sie existenzberechtigt sein soll, wenn schon nicht das Recht der endgültigen Entscheidung so doch das Recht der Initiative haben müsse und werde. Auch ich betrachte dieses Recht, die Behörden vorwärtszudrängen, damit das vollendet werde, was geschehen muß, für unsere unveräußerliche Pflicht. Ich habe aber folgendes zu erwägen gegeben und tue es noch einmal. Die eigentliche geistliche Leitung der Kirche liegt da, wo Gottes Wort gepredigt und geglaubt wird. Die Behörden sind dazu da, diese Predigt des Evangeliums zu ermöglichen, zu schützen und auszubreiten. Von diesem Zielpunkt sollen alle ihre Handlungen bestimmt sein. Sie können keinen neuen und anderen Grund legen, als der gelegt ist, Jesus Christus. Es gilt von den Behörden wie von den Hausfrauen: die besten sind die, von denen man am wenigsten spricht. Durch Maßnahmen kann die Lage der Kirche wenig gebessert werden, wohl aber durch Männer. Die Behörden müssen die Macht besitzen, Männer an die rechte Stelle zu setzen und von der unrichten Stelle zu entfernen, damit die Verkündigung des Wortes geschehe und Gehör finde. Wir werden gesetzliche Maßnahmen nötig haben für Versorgung von Minderheiten, für Lösung schwerer innerer Konflikte, die einen wertvollen Mann an einer unrichten Stelle zerreiben können, für die sachgemäße und zeitgemäße Erneuerung von Körperschaften, die, aus einer augenblicklichen Lage entstanden, die innere Berechtigung verloren haben. Auch anderes steht noch bevor.

Nach den schweren Mißerfolgen aller Versuche, zu einer Befriedung der Kirche zu kommen, ist nunmehr die Legislative und die Ausübung des Kirchenregiments in die Hand der Verwaltungsbehörden gelegt. Es besteht damit die Gefahr, daß die lebendigen Anregungen, die ohne Zweifel besonders auch von einem aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzten Provinzialsynodalrat ausgehen, an

dem passiven Widerstand der bürokratischen Maschinerie scheitern. Daß dies nicht geschehe, kann durch kein Gesetz verbürgt werden, wohl aber durch die Persönlichkeiten. Die Arbeit der Ausschüsse wird sich auf so mannigfache Gebiete erstrecken, daß bald genug Erfahrungen gemacht werden, wie weit das Konsistorium durch Sachkenntnis, Verständnis und Tapferkeit der Initiative aus der Provinz entgegenkommt. Ich hoffe und glaube, daß wir gute Erfahrungen machen werden.

Es wird allen die Frage auf den Lippen schweben: Was kann und soll der Provinzialsynodalrat beitragen zur Beendigung des unseligen Kirchenstreites? Diese Frage hat tiefste Berechtigung, weil nichts so sehr den inneren Aufbau und die äußere Wirkung unserer Kirche geschädigt hat als dieser Kampf. Eine hochstehende, der Bekennenden Kirche sehr nahe stehende Persönlichkeit hat vor einiger Zeit ausgesprochen, daß nichts so betäubend sei, wie die Tatsache, daß dieser Kampf in Wahrheit nur um die Macht gehe. Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat sich in einer Veröffentlichung dahin ausgesprochen, daß nunmehr keine Gruppe in den einzelnen Gebieten den Vorwand habe, sie müsse wegen mangelnder kirchlicher Leitung selbst eine solche organisieren. Um ein eigenes Kirchenregiment aufzutun, muß man natürlich die Legalität und Legitimität des vorhandenen bestreiten. Der Vorwand dazu ist heute immer wieder die staatliche Einwirkung. Nun hat aber in Zeiten offener Not die weltliche Obrigkeit das Recht und die Pflicht, für die Sicherung des Bestandes der Kirche Maßnahmen zu treffen. Sie hat nicht das Recht, in die Verkündigung des Evangeliums einzugreifen. Sie wird auch darauf verzichten müssen, das, was seit 2 Jahrhunderten die evangelische Kirche nicht vermochte, nachzuholen: eine strenge Regel des Glaubens für Professoren, Pastoren und Gemeindeglieder zu erlassen. Sie wird sich vielmehr mit großer Duldsamkeit und Vorsicht in allen Glaubensfragen bewegen müssen, wie das ja auch die Bekennende Kirche gegenüber den sehr mannigfaltigen Geistern tut, die sich ihr zugesellt haben.

Die evangelische Kirche ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts in der Rechtsgemeinschaft des dritten Reiches. Nicht selten ist auch auf sie der Verdacht einer unsicheren oder gar ablehnenden Einstellung zum Nationalsozialismus gefallen, sei dieser Vorwurf nun berechtigt oder unberechtigt. Das Kirchenregiment wird also mit aller Sorgfalt danach trachten müssen, daß in den Kundgebungen und Handlungen der evangelischen Kirche Dienst am Volk getan wird in freudiger Unterordnung unter den Führer, in strenger Mitarbeit zu den Zielen der nationalsozialistischen Bewegung: echte Volksgemeinschaft und Wehrhaftigkeit des ganzen Volkes.

An dieser Einstellung ist auf der ersten Tagung des Provinzialsynodalrates in Gemeinschaft mit dem Konsistorium kein Zweifel gewesen. Die Niederschrift der eröffnenden Andacht des Vorsitzenden liegt bei. Der Präsident des Konsistoriums hat in sehr sachlicher und tief ergreifender Weise die Werbung der kirchlichen Dinge in den letzten 4 Jahren dargelegt. Der als Gast anwesende Dekan der Bonner evangelisch-theologischen Fakultät sprach über die Lage der evgl.-theol. Fakultäten in Deutschland. Es wird daraus eine Anregung an die Gemeinden in den nächsten Tagen ergehen, sich mit allen Kräften dafür einzusetzen, daß das Studium der evangelischen Theologie von geeigneten jungen Männern in viel größerem Maße aufgenommen werde, als es zur Zeit geschieht. Die Zahl der Studierenden der katholischen Theologie zeigt ein Uebermaß von Angebot junger Kräfte. Es ist keinem Wissenden unbekannt, wie viel Opferbereitschaft und Mut die Aufnahme des Theologiestudiums in der evangelischen Kirche heute bedeutet. Für den katholischen Volksteil ist das aber nicht viel anders. Am leichtesten sind wirtschaftliche Maßnahmen zu treffen, um das Studium zu ermöglichen. Auch sie sollen nicht versäumt werden, und keine Gemeinde, die in der Lage dazu ist, sollte da zurückstehen. Schwerer ist es, die inneren Bedenken, die aus der furchtbaren Zerrissenheit der evangelischen Kirche jedem jungen Menschen erwachsen mußten, zu beseitigen. Auch da können maßvolle Pfarrer und Älteste vieles tun, um denen, die berufen erscheinen, im Amte des Wortes mitzuwirken, die Entscheidung zu ermöglichen durch eine Hoffnung, die nicht auf menschliche Einrichtungen und Personen gegründet ist, sondern auf die Zusage des ewigen Gottes.

Es wurde vorgesehen, folgende Ausschüsse zu bilden: 1. für Verfassung und kirchliche Ordnung, 2. für die theologische Ausbildung, 3. für den Gemeindeaufbau, 4. für liturgische und musikalische Gestaltung des Gottesdienstes, ferner mehrere Verwaltungsausschüsse.

Mit dem Segen des Herrn wurde die etwa achttündige Verhandlung geschlossen. Danach brachte der Vorsitzende ein begeistert aufgenommenes Siegesheil auf den Führer aus.

Anlage 2